

## Informationen zum Umgang mit Interessenkonflikten bei der Migros Bank AG

Bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen kann es zu Situationen kommen, in denen gegenläufige Interessen auftreten, die zu einer Benachteiligung von Kundinnen und Kunden führen (sogenannte «Interessenkonflikte»). Solche Konfliktsituationen gilt es frühzeitig zu erkennen und mit geeigneten Massnahmen weitestgehend auszu-schliessen oder, falls dies nicht ausreichend möglich ist, transparent gegenüber Kundinnen und Kunden offenzulegen.

### Wozu dient dieses Dokument?

«Was zählt, ist der Dienst am Kunden.» Im Sinne dieses Leitsatzes von Gottlieb Duttweiler erklären wir Ihnen nachfolgend, wie wir mit möglichen Interessenkonflikten umgehen und welche Massnahmen wir zur Wahrung der Interessen unserer Kundinnen und Kunden ergreifen.

### Wo können Interessenkonflikte entstehen?

Interessenkonflikte können bei Finanzdienstleistungen überall dort entstehen, wo verschiedene Parteien gegenläufige Interessen haben und die eine Partei eine oder mehrere der anderen Parteien berät oder für diese Entscheidungen trifft. Somit sind Interessenkonflikte zwischen der Migros Bank AG und ihren Kundinnen und Kunden, zwischen verschiedenen Abteilungen innerhalb der Migros Bank AG sowie zwischen Mitarbeitenden und Kundinnen und Kunden der Migros Bank AG denkbar.

### Mögliche Konfliktsituationen

Interessenkonflikte können bei der Erbringung unterschiedlicher Finanzdienstleistungen entstehen, so beispielsweise:

- bei Zahlung von individuellen variablen Vergütungen («Boni») an die Mitarbeitenden;
- beim Erlangen nicht öffentlich verfügbarer Informationen bzw. entsprechender Informationsvorteile;
- bei der Vermögensverwaltung oder Anlage- und Finanzberatung von Kundinnen und Kunden;
- beim zeitlichen Zusammenfallen von Aufträgen verschiedener Kundinnen und Kunden sowie von Eigengeschäften der Migros Bank AG oder ihrer Mitarbeitenden;
- beim Vertrieb eines Produkts oder einer Dienstleistung, insbesondere wenn es sich um Eigenprodukte handelt;
- bei der Erstellung und Publikation von Finanzanalysen;
- bei Erhalt oder Gewähr finanzieller oder sonstiger Vorteile von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen.

### Wie gehen wir mit Interessenkonflikten um?

Der Migros Bank AG ist die Wahrung von Kundeninteressen ein grosses Anliegen. Sie strebt daher an, allfällige Interessenkonflikte möglichst frühzeitig zu erkennen und geeignete Massnahmen – wie interne Weisungen, Prozesse und Kontrollmechanismen – zu deren Vermeidung oder zumindest Begrenzung zu etablieren. Identifizierte Interessenkonflikte werden intern dokumentiert und regelmässig geprüft, um sicherzustellen, dass sie sachgerecht behandelt und kontrolliert werden.

### Massnahmen

Zu den von der Migros Bank AG etablierten Massnahmen zur Vermeidung bzw. Begrenzung von möglichen Interessenkonflikten gehören beispielsweise:

- Verzicht auf die Zahlung individueller variabler Vergütungen («Boni») für sämtliche Mitarbeitende der Migros Bank AG, einschliesslich der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- Weisungen zu neberwerblichen, nicht-gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeiten sowie Bankvollmachten von Mitarbeitenden;
- Weisungen zu Geschenken oder sonstigen Vorteilszuwendungen von Dritten;
- Weisung zu Eigengeschäften der Migros Bank AG und deren Mitarbeitenden;
- Verhaltensgrundsätze und -regeln, Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen bzw. Informationsbarrieren zwischen Abteilungen und Regelungen zum Umgang mit preissensitiven, nicht öffentlichen Informationen;
- Weisungen zum Emissionsgeschäft und zu Vermögensverwaltungsaufträgen;
- Prozesse und bankinterne Anlaufstellen zur Meldung von Missständen;
- Einhaltung des Verhaltenskodex der Migros-Gruppe: Wir sind in all unseren Handlungen verantwortungsbewusst, ehrlich und zuverlässig und respektieren die Gesetze und internen Richtlinien.

### Können Benachteiligungen durch Massnahmen stets ausgeschlossen werden?

Die Migros Bank AG setzt für ihre Kundinnen und Kunden alles daran, Interessenkonflikte möglichst zu vermeiden oder weitestgehend zu begrenzen. Wenn trotz aller getroffener Massnahmen zur Beseitigung von Interessenkonflikten eine Benachteiligung der Kundinnen und Kunden nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, werden die betroffenen Kundinnen und Kunden hierüber in geeigneter Weise informiert. Diese Offenlegung kann situationsspezifisch persönlich oder in Form von Vertrags- oder Informationsdokumenten erfolgen.

### Wie gehen wir mit bei Finanzdienstleistungen häufig auftretenden Interessenkonflikten um?

*Bevorzugung eigener Finanzinstrumente gegenüber Drittprodukten durch die Migros Bank AG.*

Die Migros Bank AG bietet neben Drittfinanzinstrumenten auch eigene Anlagefonds und Strukturierte Produkte an. Diese eigenen Finanzinstrumente können im Rahmen der von den Kunden in Anspruch genommenen Finanzdienstleistungen anstelle von Finanzinstrumenten Dritter eingesetzt oder empfohlen werden. Um eine allfällige nicht sachgerechte Bevorzugung eigener Finanzinstrumenten der Migros Bank AG gegenüber denen Dritter im Rahmen von Beratungs- und Vermögensverwaltungsmandaten zu verhindern, gelten bei der Auswahl der eingesetzten bzw. empfohlenen Finanzinstrumente folgende Grundsätze: Sind neben Finanzinstrumenten von Drittanbietern im Einklang mit den Anlagerichtlinien und der Asset Allocation der Migros Bank AG vergleichbare Instrumente der Migros Bank AG verfügbar, werden im Rahmen von Vermögensverwaltungs-

und Anlageberatungs- Aufträgen diejenigen Finanzinstrumente eingesetzt bzw. empfohlen, die nach Einschätzung der Migros Bank AG am vorteilhaftesten für die Kunden sind. Dies umfasst insbesondere die Berücksichtigung sämtlicher Produktgebühren, etwaiger Entschädigungen, die Kompatibilität mit den Nachhaltigkeitsvorgaben der Migros Bank AG, sowie des Rendite- /Risikoverhältnisses des Finanzinstruments.

#### *Einschränkung der Anlageuniversen für bestimmte Finanzdienstleistungen*

Bei Fondsplan- und Strategiefondsberatungen beschränkt sich das berücksichtigte Marktangebot und damit die Auswahl der Finanzinstrumente ausschliesslich auf die eigenen Finanzinstrumente der Migros Bank AG, namentlich unsere Migros Bank Fonds. Die so eingeschränkten Anlageuniversen werden den Kundinnen und Kunden jeweils vor Abschluss der Finanzdienstleistung bekanntgegeben.

#### *Entschädigungen von Dritten*

Die Migros Bank AG kann im Zusammenhang mit Investitionen des Kunden in Finanzinstrumente (wie z.B. Anlagefonds) Entschädigungen von Dritten (Vertriebsentschädigungen) erhalten. Die Höhe dieser Entschädigung kann je nach Finanzinstrument variieren. Je nachdem, welche Finanzdienstleistungen der Kunde von der Migros Bank AG in Anspruch nimmt, werden diese Entschädigungen einbehalten oder an den Kunden ausbezahlt. Dies wird im jeweiligen Vertrag der Finanzdienstleistung offengelegt.

#### *Gleichzeitige Einnahme von Fondsverwaltungs- und Mandatsgebühren*

Die Migros Bank AG verwaltet das Vermögen der Migros Bank Fonds, wofür sie von der jeweiligen Fondsleitungsgesellschaft entschädigt wird. Dadurch erfolgt bei der Investition in Migros Bank Fonds im Rahmen eines Anlageberatungsmandats eine gleichzeitige Gebührenerhebung auf Ebene der Finanzdienstleistung als auch auf Ebene des Finanzinstruments. Dies trifft bei Vermögensverwaltungsmandaten nicht zu, da ausschliesslich Anteilsklassen der Migros Bank Fonds eingesetzt werden, für deren Verwaltung die Migros Bank AG keine Entschädigung erhält.